



Amtsblatt für die Stadt Magdeburg

4. Jahrgang Magdeburg, den 24.05.1994 Nr. 26

Verordnung

zur Festsetzung der Verkaufszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage der §§ 12 (2) Satz 3 und 15 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10.07.1989 (BGBl. I S. 1382) und der Ziffern 4.7.4 und 4.7.6 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 28.01.1992 (BVB1. LSA 1992 S. 41), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 2

- (1) Die durch die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I S. 1881) zugelassenen Verkaufszeiten werden wie folgt festgesetzt:
1. für Milch- und Milcherzeugnisse i.S. d. § 4 (2) des Milch- und Fettgesetzes i.d.F. des Gesetzes vom 10.12.52 (BGBl. I S. 811) aus Verkaufsstellen, deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes vom 31.07.1930 (RGBl. I S. 421) - aufgehoben durch das Milch- und Margarinegesetz vom 25.07.1990 (BGBl. I S. 1471) - besitzen,
von 8.00 bis 10.00 Uhr
 2. für Konditorwaren aus Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen,
von 14.00 bis 16.00 Uhr
 3. für Blumen aus Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden,
von 10.00 bis 12.00 Uhr

Herausgegeben durch:

jedoch am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag
und am 1. Adventssonntag
von 10.00 bis 16.00 Uhr.

Die nach Nr. 1 - 3 zugelassenen Verkaufszeiten gelten nicht für
die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

4. Für Zeitungen

von 8.00 bis 13. Uhr

Dies gilt nicht für die Abgabe am 1. Weihnachts-, Oster und
Pfingstfeiertag.

- (2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 3 können Blumenverkaufsstellen vor Kran-
kenhäusern oder in deren unmittelbarer Nähe (300 m Entfernung) eine
Anzeige beim Ordnungsamt der Stadt Magdeburg die allgemein zuge-
lassene 2stündige Verkaufszeit auf die Hauptbesuchszeit des Kran-
kenhauses verlegen. Die abweichende Verkaufszeit ist durch dauer-
haften, augenfälligen Anschlag an der Verkaufsstelle bekanntzugeben

§ 3

Die nach § 15 des Ladenschlußgesetzes zulässige Verkaufszeit für Sonn-
tagsverkauf am 24. Dezember wird auf die Zeit von
8.00 bis 12.00 Uhr wie folgt festgesetzt für:

1. Verkaufsstellen, die gemäß § 2 dieser VO geöffnet sein dürfen
und
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten
und
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des
Regierungspräsidiums Magdeburg in Kraft.

Stadt Magdeburg

Misch
Präsident der
Stadtverordnetenversammlung

Dr. Polte
Bürgermeister